

Merkblatt zur Antragstellung – Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zur Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Voraussetzung:

- 1) schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme) oder Phokomelie (Hände und Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Benötigte Unterlagen:

- **Antrag auf Parkerleichterung**
- **Kopie Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)**
- **Auskunft über gesundheitliche Voraussetzungen der Abteilung Soziale Leistungen (Freital)**
- **Passfoto**

Bewilligungszeitraum: 2 Jahre

Berechtigung für:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290) bis zu 3 Stunden,
- Auf Parkplätzen (Zeichen 314, 315) für die eine Höchstparkdauer angegeben ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- Parken in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeiten,
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne die Gebühr zu entrichten und ohne zeitliche Begrenzung,
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden,
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- ausgewiesene Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen Rollstuhlsymbol)